

Gaugerich mit Psalm 2, 8: 'Postula a me, et dabo tibi'. Der Bischof versprach ihm die Diakonatsweihe, wenn er bei seiner Wiederkehr den ganzen Psalter auswendig gelernt hätte. Durch anhaltendes Studium bei Tag und Nacht erreichte Gaugerich sein Ziel und wurde so Diakonus.

Unter der Regierung des Austrasischen Königs Childebert (575—595) trat eine Vakanz auf dem Bischofsstuhle in Cambrai ein. Der Hergang bei der Besetzung der Bisthümer war in Merowingischer Zeit folgender¹. Clerus und Volk verständigten sich über einen Candidaten und gaben ihm ihre Zustimmung². Hierauf war die Bestätigung des Königs einzuholen, welcher den betreffenden Metropolitens zur Weihe des Erkorrenen aufforderte³. Die Vorbedingungen für die Bischofsweihe werden am bündigsten durch das 5. Concil von Orléans vom Jahre 549 zusammengefasst⁴: 'cum voluntate regis, iuxta electionem cleri ac plebis, sicut in antiquis canonibus tenetur scriptum, a metropolitano — — cum provincialibus pontifex consecratur'. Hiermit steht im Einklang die Darstellung des Biographen über die Ordination Gaugerichs. Vom Clerus und Volk von Cambrai zum Bischof ausersehen, wurde er König Childebert zur Bestätigung vorgeschlagen. Auf eine königliche Ordre ('principalis praeceptio') hin erfolgte dann die feierliche Ordination durch den Metropolitens Aegidius von Reims.

Longnon rechnet Cambrai am Ausgange des 6. Jahrh. zu Chlothars II. Reiche, also zu Neuster. Zwar steht aus Gregor, H. Fr. VI, 41, fest, dass die Stadt noch 584 zu Chilperichs Theile gehörte, denn der König zog sich damals gegen die drohende Haltung Gunthramns und Childeberts dorthin zurück, aber kurz nachher muss sie von Childebert besetzt worden sein, vielleicht schon am Ende des Jahres 584, als nach der Ermordung König Chilperichs sein unmündiger Sohn Chlothar II. den Königsthron bestieg. Zu derselben Zeit hat Childebert auch Soissons occupiert⁵. Die Ernennung Gaugerichs fällt also frühestens 585, spätestens aber 590, in welchem Jahre Aegidius von Reims wegen seiner Schandthaten abgesetzt wurde⁶.

Aus der Bischofszeit Gaugerichs erfahren wir durch seine Lebensbeschreibung nur eine Anzahl kleiner Züge, welche die Wunderthätigkeit des Heiligen beweisen sollen. Es sind aber keine seltsamen und abgeschmackten Dinge (z. B. Auferweckung von Todten u. dergl.), wie sie sonst Heiligen gern angedichtet

1) Vgl. Waitz, VG. II, 2³, p. 61. 2) Ein 'consensus civium pro episcopatum' steht bei Marc. I, 7. 3) Vergl. das 'Indecolum regis ad episcopum, ut alium benedicat' bei Marc. I, 6. 4) Coll. concil. Gall. ed. Sirmond I, 280. 5) Vergl. Longnon, Géographie de la Gaule, S. 394. 6) Greg., H. Fr. X, 19.